



**SPIEL
POLITIK!**

Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna

Beratungen vom 7. und 8. Mai 2024

PROGRAMM DER NATIONALRATSSSESSION „SPIELPOLITIK!“	1
ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI GEGENENTWÜRFEN	2
„MEHR LOHN FÜR DAS GESUNDHEITSPERSONAL“	3
„STOPPT DIE LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG“	5
„EINFÜHRUNG DER QUELLENSTEUER FÜR ALLE“	6
„ANGEMESSENE BESTRAFUNG FÜR VERGEWALTIGUNGEN“	7

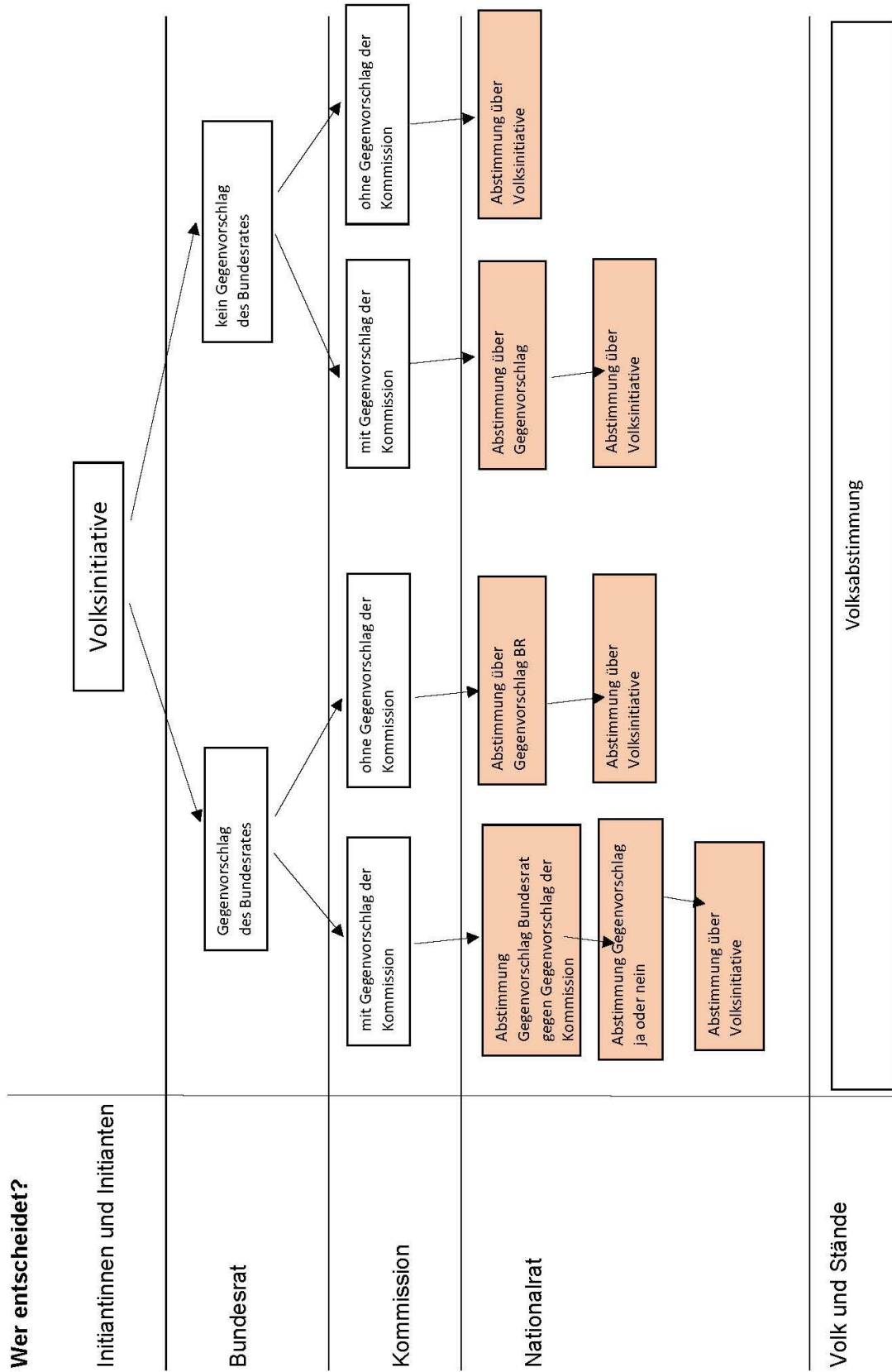
die Mobiliar **movetia** Austausch und Mobilität
Echanges et mobilité
Scambi e mobilità
Exchange and mobility

Programm der Nationalratssession „SpielPolitik!“

Mittwoch, 8. Mai 2024, 14.00 – 17.00 Uhr

- ab 13.00 *Eintreffen der Schulklassen*
- ab 13.30 *Eintreffen der Gäste*
- 13.50 *Klassenbilder*
Lukas Buser, Fotograf
- 14.00 Eröffnung der Session**
Samuel Bärtschi, Lehrer, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
- Grusswort**
Synes Ernst, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“
- ab 14.15 **Beratungen**
Samuel Bärtschi, Lehrer, Nationalratspräsident „SpielPolitik!“
- Vertretung des Bundesrates „SpielPolitik!“**
Maja Riniker, Nationalrätin (FDP/AG),
Co-Präsidentin des Vereins „Schulen nach Bern“
- 14.15 – 14.45 **Initiative** „Mehr Lohn für das Gesundheitspersonal“
(Berikon, AG)
- 14.45 – 15.15 **Initiative** „Stoppt die Lebensmittelverschwendung“
(Delémont, JU)
- 15.15 – 15.45 **Pause mit Erfrischung**
Galerie des Alpes
- 15.45 – 16.15 **Initiative** „Einführung der Quellensteuer für alle“
(Emmenbrücke, LU)
- 16.15 – 16.45 **Initiative** „Angemessene Bestrafung für Vergewaltigungen“
(Wimmis, BE)
- 16.45 – 17.00 **Schluss der Session und Dank**
Synes Ernst, Vorstandsmitglied des Vereins „Schulen nach Bern“

Abstimmungsverfahren bei Gegenentwürfen



„Mehr Lohn für das Gesundheitspersonal“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 117b Abs. 3 (neu)

³ Die Kantonsregierungen legen für sämtliche auf ihrem Kantonsgebiet in der Pflege tätigen Personen nach Ausbildung und Tätigkeit differenzierte Mindestlöhne fest, die im Verhältnis zu vergleichbaren Berufen eine angemessene Entlohnung sicherstellen. Diese sind für alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen verbindlich. Die Mindestlöhne sind alle zwei Jahre der allgemeinen Lohnentwicklung auf dem Kantonsgebiet anzupassen. Liegt die Steigerung der Lebenshaltungskosten gegenüber dem Vorjahr über zwei Prozent, hat die Anpassung jährlich zu erfolgen. Die Sozialpartner sind vor der Festlegung der Mindestlöhne anzuhören.

Art. 197 Ziff. 13 Abs. 3 (neu)

³ Die Kantonsregierungen erlassen die Mindestlöhne erstmals auf den Beginn des der Annahme von Art 117b Abs. 3 folgenden übernächsten Jahres. Ist eine Kantonsregierung mit dem Erlass der Mindestlöhne in Verzug, entscheidet an ihrer Stelle der Bundesrat. Die vom Bundesrat festgelegten Mindestlöhne bleiben in Kraft, bis die säumige Kantonsregierung ihrer Verpflichtung nachkommt.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative und ihren direkten Gegenvorschlag zur Annahme.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 117b Abs. 3 (neu)

³ Die Kantonsregierungen legen für sämtliche auf ihrem Kantonsgebiet in der Pflege tätigen Personen nach Ausbildung und Tätigkeit differenzierte Mindestlöhne fest, die im Verhältnis zu vergleichbaren Berufen eine angemessene Entlohnung sicherstellen. Diese sind für alle Leistungserbringer im Gesundheitswesen verbindlich. Die Mindestlöhne sind alle zwei Jahre der allgemeinen Lohnentwicklung auf dem Kantonsgebiet anzupassen. Liegt die Steigerung der Lebenshaltungskosten gegenüber dem Vorjahr über zwei Prozent, hat die Anpassung jährlich zu erfolgen. Die Sozialpartner sind vor der Festlegung der Mindestlöhne anzuhören. *Die Finanzierung erfolgt durch eine Luxussteuer sowie einer Lenkungssteuer auf bestimmte Artikel, welche die Gesundheit gefährden (Suchtmittel).*

Art. 197 Ziff. 13 Abs. 3 (neu)

³ Die Kantonsregierungen erlassen die Mindestlöhne erstmals auf den Beginn des der Annahme von Art 117b Abs. 3 folgenden übernächsten Jahres. Ist eine Kantonsregierung mit dem Erlass der Mindestlöhne in Verzug, entscheidet an ihrer Stelle der Bundesrat. Die vom Bundesrat festgelegten Mindestlöhne bleiben in Kraft, bis die säumige Kantonsregierung ihrer Verpflichtung nachkommt.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen.

„Stoppt die Lebensmittelverschwendung“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 74a (neu)

Der Bund beauftragt die Kantone, eine Politik zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, insbesondere in Einzelhandelsgeschäften, einzuführen. Die Kantone können ermächtigt werden, Praktiken gegen Lebensmittelverschwendung in Geschäften oder anderen Wirtschaftssektoren vorzuschreiben.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Annahme.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative abzulehnen.

„Einführung der Quellensteuer für alle“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 129 Abs. 1a (neu)

^{1a} Alle in der Schweiz steuerpflichtigen angestellten und pensionierten Personen werden monatlich und direkt an der Quelle besteuert.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt die Initiative zur Annahme.

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative abzulehnen.

„Angemessene Bestrafung für Vergewaltigungen“

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 123d (neu)

Eine Vergewaltigung wird definiert als eine beischlafähnliche Handlung, welche mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist und gegen den Willen der Person stattfindet. Die Strafe für eine Vergewaltigung beträgt mindestens 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative und ihren direkten Gegenvorschlag zur Annahme.

Direkter Gegenvorschlag der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 123d (neu)

Eine Vergewaltigung wird definiert als eine beischlafähnliche Handlung, welche mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist und gegen den Willen der Person stattfindet. Die Strafe für eine Vergewaltigung beträgt mindestens 5 Jahre Freiheitsstrafe. *Im Anschluss an die Freiheitsstrafe sollen die Täter ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen, welches halb so lange wie die Freiheitsstrafe dauert.*

Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative abzulehnen.